Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 6 der Gesetzsammlung 95, Gewerbeinspektionsbezirke 95, Eisenbahnanleihen 95/96, Obstbau-Lehrkursus in Cleve 96, Schonzeit für Rheinfischerei 96, Viehmärkte 96, Marktdurchschnittspreis (Berichtigung) 96, Hauskollekte 96/97, Turnlehrerkursus in Berlin 97, Vergütungspreise für Landlieferungen 97, Zwangsinnung 97, Standesamtsbezirke Ruhrort 98, Krankenübersicht 98, Mitglied der Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen 98, Schieß- und Minenübungen 98—101, Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif 99/100, Provinzialabgaben (Beilage) 100, Ernennung Bergrat Salomon zum Oberbergrat 100, Kreisverordnete 100, Grundbuchanlegung 100, Sommer-Semester Universität Münster 100, Enteignung 101, Personalien 101.

Inhalt der Gesetzsammlung.

285. 348. Das zu Berlin am 22. März 1904 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10494. Verordnung, betreffend die Kommandozulagen für die Landgendarmerie. Vom 29. Februar 1904.

Nr. 10495. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1904, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

286. 361. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachungen, betreffend Sitze und Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirke Düsseldorf, vom 22. März 1892 (Amtsbl. der Königlichen Regierung S. 261) und 10. Juli 1897 (Amtsbl. der Königlichen Regierung S. 286) folgendes:

Am 1. April 1904 werden für den Regierungsbezirk Düsseldorf zwei neue Gewerbeinspektionen mit den Amtssitzen in Mülheim an der Ruhr und Lennep errichtet. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen in Düsseldorf, Barmen, Solingen, Essen (Ruhr), Mülheim (Ruhr) und Lennep wie folgt abgegrenzt:

1. Gewerbeinspektion in Düsseldorf, umfassend den Stadt- und den Landkreis Düsseldorf,
2. Gewerbeinspektion in Barmen, umfassend die Stadtkreise Elberfeld und Barmen und den Kreis Mettmann,
3. Gewerbeinspektion in Solingen, umfassend den Stadt- und den Landkreis Solingen,
4. Gewerbeinspektion in Essen (Ruhr), umfassend den Stadt- und den Landkreis Essen,
5. Gewerbeinspektion in Mülheim (Ruhr), umfassend die Stadtkreise Mülheim (Ruhr) und Oberhausen und den Landkreis Mülheim (Ruhr),
6. Gewerbeinspektion in Lennep, umfassend den Stadtkreis Remscheid und den Kreis Lennep.

Die Bezirke der übrigen Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks Düsseldorf bleiben unverändert.

Berlin, den 24. März 1904. J.-Nr. III a. 2736.
Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.

287. 323. Am 1. April d. J. geht die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahnanleihen auf uns über:

1. $3^1/_2$%ige Anleihe der Altdamm-Kolberger Eisenbahn-Gesellschaft von 1898,
2. $3^1/_2$%ige Anleihe der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft,
3. 4%ige Anleihe der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft, III. Emission,
4. $3^1/_2$%ige Anleihe der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft,
5. $3^1/_2$%ige Vorzugs-Anleihe-Scheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Die Zinsscheine dieser Anleihen werden alsdann bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreiskassen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung, sowie bei den Reichsbank-Anstalten eingelöst.

Die gekündigten Anleihescheine werden von dem genannten Tage ab nur von der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Von diesen Regeln finden folgende Ausnahmen statt:

Die Zinsscheine zu der $3^1/_2$%igen Anleihe der Altdamm-Kolberger Eisenbahn-Gesellschaft werden in Berlin ausschließlich von der Berliner Handelsgesellschaft und dem Bankhause S. Bleichroeder eingelöst; außerhalb Berlins sind die Zahlstellen die oben angegebenen.

Die Zinsscheine zu der Anleihe der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft werden in Berlin auch bei der Bank für Handel und Industrie, der Deutschen Bank und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Darlehnskasse eingelöst und die Einlösung der gekündigten Anleihescheine wird außer von den Regierungs-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. auch von den eben genannten Stellen und der Kreiskasse in Soldin vermittelt.

Die gekündigten Anleihescheine III. Emission der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft können außer bei den regelmäßigen Stellen auch bei der Kreiskasse in Kiel zur Einlösung eingereicht werden.

Ebenso können die gekündigten Anleihescheine der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft auch bei der Kreiskasse in Dortmund eingereicht werden. Diejenigen Zinsscheine dieser Anleihe, auf denen noch die Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin als Einlösungsstelle bezeichnet ist, werden auch bei dieser eingelöst.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß die 3%igen Konsols, welche im Umtausch gegen die Aktien der oben genannten Eisenbahnunternehmungen und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft gegeben worden sind, gebührenfrei in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, wenn sie zu diesem Zwecke bis zum 15. August d. J. bei uns eingeliefert werden.

Berlin, den 3. März 1904. I. 388.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

288. 328. In diesem Jahre wird wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau an der Landwirtschaftsschule in Cleve mit folgendem Lehrgange abgehalten:

I. Teil vom 26. bis 30. April 1904. Einleitung in die Theorie des Obstbaues, Bau und Lebensbedingungen des Obstbaues, Frühjahrsschnitt, die Veredlungsarten.

II. Teil vom 28. bis 30. Juli ds. Js. Sommerschnitt, Beerenweinbereitung, Okulieren.

III. Teil vom 15. bis 17. September. Die Herbstpflanzung, Obsternte und Obstverwertung.

Die Teilnehmer an dem Lehrgange der ersten Abteilung haben sich am 26. April ds. Js., vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule in Cleve einzufinden.

Anmeldungen sind an den Herrn Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 16. März 1904. I. E. 1239.

Der Regierungs-Präsident.

289. 331. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. Mai 1897 (G.-S. S. 107), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197), mache ich auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit).

2. Im Rhein, in allen linksrheinischen Gewässern, in der Ruhr und den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheines unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe, ferner in der Issel, findet während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit statt, derart, daß die Fischerei nur an 3 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

3. In allen rechtsrheinischen Gewässern und Gewässerstrecken südlich der Ruhr ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis 14. Dezember abends 6 Uhr einschließlich verboten (Winterschonzeit).

4. Im Rheinstrom und in allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

Düsseldorf, den 18. März 1904. I. E. 1297.

Der Regierungs-Präsident.

290. 333. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat der Gemeinde Waldniel im Kreise Kempen gestattet, in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember mit dem am ersten Mittwoch stattfindenden Schweinemarkte einen Rinderviehmarkt zu verbinden.

Diese Genehmigung gilt vorläufig nur für die Dauer von drei Jahren.

Düsseldorf, den 17. März 1904. I. J. 1559.

Der Regierungs-Präsident.

291. 337. Der Durchschnittspreis für 1 kg Butter beträgt für den Monat November v. Js. im Marktorte Mülheim an der Ruhr 2,41 Mark, was hiermit zur Berichtigung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Dezember 1903, I. G. 4379 (Amtsblatt Stück 51 Nr. 1381) veröffentlicht wird.

Düsseldorf, den 17. März 1904. I. G. 674.

Der Regierungs-Präsident.

292. 339. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat der Gemeinde Hurl die Aufhebung der in den Monaten Februar, Juli, September und Dezember in Empel anstehenden Viehmärkte gestattet.

Düsseldorf, den 17. März 1904. I. J. 1558.

Der Regierungs-Präsident.

293. 340. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat die Verlegung des am 1. Dezember 1905 anstehenden Viehmarktes in Düsseldorf auf den 4. desselben Monats sowie den Ausfall der Viehmärkte in Elberfeld, Jüchen und Altenessen am 30. November bezw. 2. Dezember 1905 genehmigt.

Düsseldorf, den 17. März 1904. I. J. 1560.

Der Regierungs-Präsident.

294. 341. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Vereins zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in Familien zu Neukirchen im Kreise Moers die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Vereins in den Jahren 1904 und 1905 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf durch einen Beauftragten des Vereins oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Organe der betreffenden Synoden abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf sind beauftragt worden: 1. G. Haarbeck, Inspektor zu Neukirchen, 2. Hausvater Emde zu Neukirchen, 3. Eberhard Eickschen zu Moers.

Düsseldorf, den 21. März 1904. I. Ca. 1095.

Der Regierungs-Präsident.

295. 342. In der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wieder ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Zulassung sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Diejenigen Lehrer unseres Bezirks, welche an diesem Kursus teilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum 15. Juni d. Js. auf dem Dienstwege einzureichen.

Düsseldorf, den 21. März 1904. II. C. 1115.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

296. 330. **Feststellung** der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises.)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen) Weizen. M.	Pf.	Weizenmehl. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Roggenmehl. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.	Stroh. M.	Pf.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.															
1	Barmen	ad 1 bis 3 Barmen	16	56	20	05	14	30	18	66	15	44	7	14	5	82
2	Lennep															
3	Remscheid															
4	Cleve	Cleve	16	41	19	67	14	01	18	31	14	07	7	85	4	67
5	Crefeld Stadt	ad 5 u. 6 Crefeld	15	88	18	91	13	04	17	15	13	43	7	04	3	97
6	Crefeld Land															
7	Düsseldorf Stadt	Düsseldorf	17	02	20	40	14	61	19	03	14	99	6	46	4	73
8	Düsseldorf Land	Benrath	16	02	19	44	13	24	17	39	13	81	6	60	4	24
9	Duisburg	Duisburg	16	71	20	22	14	30	18	66	14	24	6	43	4	49
10	Mülheim a. d. R. Stadt															
11	Mülheim a. d. R. Land															
12	Ruhrort															
13	Oberhausen															
14	Elberfeld	ad 14 u. 15 Elberfeld	16	77	20	28	14	49	18	89	14	59	7	83	6	—
15	Mettmann															
16	Essen Stadt	Essen	16	51	19	99	14	12	18	44	14	61	7	79	5	84
17	Essen Land	Werden	16	10	19	53	13	36	17	53	14	88	7	72	4	25
18	Geldern	Geldern	16	46	19	94	14	31	18	67	13	89	6	10	4	32
19	M.-Gladbach	ad 19 u. 20 M.-Gladbach	15	79	19	18	12	98	17	08	13	25	6	67	3	78
20	Gladbach															
21	Kempen	Kempen	15	68	19	41	13	22	17	36	13	57	5	36	3	83
22	Moers	Moers	15	93	19	10	13	50	17	70	14	32	6	16	4	01
23	Neuß	ad 23 u. 24 Neuß	15	61	18	98	12	84	16	91	13	39	6	48	3	50
24	Grevenbroich															
25	Rees	Wesel	16	66	20	90	14	49	18	89	14	54	6	60	4	55
26	Solingen Stadt	Solingen	17	15	20	71	15	21	19	75	14	92	8	13	5	20
27	Solingen Land															

Coblenz, 8. März 1904. J.-Nr. 4685. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Janßen.

Vorstehende Feststellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. I. G. 684.

Düsseldorf, den 17. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.

297. 343. Auf Grund des § 100t Abs. 1 G.-O. wird die Anordnung vom 26. Oktober 1898, I. F. 9707, A.-Bl. Stück 44, über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe im Stadtbezirk M.-Gladbach mit dem Namen „Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe zu M.-Gladbach" hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 31. März 1904 geschlossen.

Düsseldorf, den 19. März 1904. I. F. 1155.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

298. 346. Auf Grund des § 2 des Personenstandsgesetzes bestimme ich hierdurch, daß vom 1. April d. J. ab die durch die Vereinigung der Landgemeinde Beeck erweiterte Stadtgemeinde Ruhrort in zwei Standesamtsbezirke eingeteilt wird und zwar:

Ruhrort I, umfassend die jetzige (noch nicht erweiterte) Stadtgemeinde Ruhrort,

Ruhrort II, umfassend die jetzige (demnächst eingemeindete) Landgemeinde Beeck.

Coblenz, den 14. März 1904. J.-Nr. 5782 I von II.

Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: gez. Heintzmann.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 22. März 1904. I. M. 718.

Der Regierungs-Präsident.

299. 358. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 12. Jahreswoche vom 13. bis 19. März.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	3	—	2	1	2	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	4	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	—	21	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—	5	—	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	28	3	1	—
Essen (Land) . .	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	19	1	2	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—	20	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	3	—	—	1
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	14	—	4	—	1	—
Lennep	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	11	—	2	1	7	1	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	2	5	—	12	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	11	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	1	9	2	2	—	1	—	53	11	77	3	171	10	8	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 24. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.

300. 354. In Verfolg meiner Veröffentlichung vom 5. Februar 1904 gebe ich bekannt, daß der Apothekenbesitzer Leuken in Süchteln auch weiterhin als stellvertretendes pharmazeutisches Mitglied der Prüfungsbehörde für die Prüfung der Apothekerlehrlinge zu Apothekergehülfen angehört.

Düsseldorf, den 21. März 1904. I. J. 1858.

Der Regierungs-Präsident.

301. 350. **Bekanntmachung**

betreffend das Auffinden und Suchen von Geschossen während der Schießübung auf den Weserforts 1904.

Das Aufsuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet. Um Unglücksfällen vorzubeugen, diene Zivilpersonen zur Warnung, falls blind gegangene, scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Herausschrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ist. Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie in der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an freien Eisenteilen einen roten Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze bis zu einer Länge von 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sofort dem Kaiserlichen Marineartillerie-Depot Geestemünde Mitteilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

Die nicht geladenen Übungsgranaten sind durch weißen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anstrich und durch einen eingemeißelten Pfeilstrich auf der Spitze oder auf dem Boden erkenntlich und können ohne jede Gefahr aufgenommen werden. Alle Geschosse, welche nicht mit einem Pfeilstrich auf der Geschoßspitze oder dem Geschoßboden versehen sind, sind als scharf geladene zu betrachten.

An Finderlohn zahlt Kaiserliches Marineartillerie-Depot für

28	cm	Geschosse	11.00	Mk.	für das	Stück
21	„	„	4.00	„	„ „	„
15	„	„	1.50	„	„ „	„
12	„	„	0.75	„	„ „	„
9	„	„	0.45	„	„ „	„
8,8	„	„	0.30	„	„ „	„
3,7	„	„	0.05	„	„ „	„

Diese Finderlöhne werden aber nur ausgezahlt, wenn die Geschosse mit Führungsmaterial abgeliefert werden. Für Geschosse ohne Führungsmaterial wird nur die Hälfte des angegebenen Finderlohnsatzes gezahlt.

Stade, den 30. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Ellerts.

302. 352. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiete der Weser für die diesjährigen Schießübungen unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Weser finden in der Zeit vom 11. April bis 19. Mai 1904 statt.

Das Übungsfeld ist wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 19 — Fedderwarden 5, Stromaufwärts durch die Linie Landbake III — unterste Quarantänetonne — Fort Langlütjen I.

§ 2. An allen Tagen, an welchen Schießübungen abgehalten werden, werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für die Schiffahrt freigegeben, jedoch müssen unmittelbar nach Beendigung dieser Zeiten sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das Schießgebiet geräumt haben. Nur am 18. Mai 1904 wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig abgesperrt.

§ 3. Zur Durchführung der Absperrung des Übungsfeldes nach Maßgabe des § 2 sind an den Grenzen desselben Polizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder an der Gaffel die deutsche Kriegsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp eine rote ausgezackte Flagge führen — stationiert. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 4. Hoheweglenchtturm und Meyerslegde hissen eine Stunde vor Beginn der Schießübung je eine schwarze viereckige Flagge und zeigen diese während der Dauer der Übung. Die Flagge wird sofort nach Beendigung der Schießübung an dem betreffenden Tage auf telegraphische Weisung niedergeholt.

§ 5. Am 10. Mai 1904 findet Nachtschießen in der Zeit vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt, und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den im § 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§ 6. Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes eine rote ausgezackte Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Übungen an dem betreffenden Tage bedeutet. Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe und Passagierdampfer das Schußfeld passieren.

§ 7. Nur Dampfer, welche berechtigterweise die Postflagge führen, können das Schußgebiet jederzeit passieren, dürfen aber daselbst nicht ankern.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Stade, den 30. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Ellerts.

303. 351. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiete der Weser für die diesjährigen Frühjahrs-Minenübungen unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Von der III. Artillerie-Abteilung werden im April 1904 in denjenigen Teilen der Unterweser außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers, welche nördlich durch die Linie von Tonne 7 nach Tonne K und südlich durch die Linie von Fort Langlütjen II und Fort Brinkamahof II begrenzt wird, Minenübungen abgehalten werden.

§ 2. Innerhalb dieses Stromgebietes werden die eigentlichen Übungsfelder durch je 4 gelbe Faßbojen mit roten Flaggen gekennzeichnet werden. Das auf diese Weise von 4 Bojen eingeschlossene Gebiet, sowie die etwa westwärts davon bis zum Langlütjensande noch verbleibende Durchfahrt darf von keinem Fahrzeuge passiert oder als Ankergrund benutzt werden.

§ 3. Von weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe des Übungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und 1 hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet, welches auf alle Fälle östlich passiert werden muß.

§ 4. Den Anordnungen, welche nach den vorbezeichneten Richtungen hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 30. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Ellerts.

304. 332. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 4. Februar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Js. — § 98 der Protokolle — beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, soweit dieselben nicht schon in Kraft sind, mit dem 1. April d. Js. in Wirkung gesetzt werden und bei den Abfertigungstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Cöln, den 11. März 1904. A. 4698.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

305. 312. Auf Grund des § 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1903 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß für Verkehrsanlagen 3293350 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 15. März 1904. I. C. J.-N. 4126.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

306. 325. Der bisherige Königliche Bergwerks-Direktor Bergrat Salomon in Ibbenbüren ist durch Allerhöchste Bestallung vom 4. d. Mts. zum Oberbergrat ernannt und es ist ihm vom 1. April d. Js. ab die Stelle eines technischen Mitgliedes bei dem unterzeichneten Königl. Oberbergamte übertragen worden.

Dortmund, den 17. März 1904. I. 4441.

Königliches Oberbergamt.

307. 345. Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind 1. der Gutsbesitzer Bernsau zu Haus Knipp und 2. der Ziegeleibesitzer Heinrich Wickum zu Meiderich zu Kreisverordneten für den Kreis Ruhrort gewählt. Die Wahl ist von uns bestätigt.

Münster, den 21. März 1904. Nr. 1388 I.

Königliche Generalkommission: Helfferich.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

308. 322. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/26 Nr. 894/0.111, 844/120 und 895/0.126 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 10. März 1904. G.-A. Nr. 3450.

Königliches Amtsgericht.

309. 324. Das Sommer-Semester 1904 beginnt bei der Kgl. Universität am Freitag, den 15. April d. J.

Die Immatrikulationen finden in den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von 11—12 Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 16. März 1904. J.-N. 289.

Der z. Rektor der Königlichen Universität: Zopf.

310. 353. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 28. März bis 4. Juni 1904 hält die II. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Jade eine Schießübung ab, und zwar täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Außerdem am 6. und 29. April auch nachts.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt bis zum 21. Mai einschließlich:

im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch die Verlängerungslinie Pumpstation — Tonne 24, vom 23. Mai bis 4. Juni:

im Norden durch den Breitenparallel der Tonne P, im Süden durch denjenigen der Tonne W.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, solange geschossen wird, im Fort Heppens, Rüstersiel bezw. Groden oder Altona-Batterie oder in allen Forts am Flaggenmast ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird der Doppelstander halb geholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens, und dürfen, während der Doppelstander halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren. Geht der Doppelstander jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schußfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Betreten des Schußfeldes und das Aufsuchen der Geschosse ist Zivilpersonen streng untersagt. Boote, welche in dieser Absicht auf oder an den Watten angetroffen werden, werden beschlagnahmt und deren Besitzer bezw. Führer unnachsichtlich zur Anzeige gebracht.

Das Schußfeld wird erst vom 15. Juni 1904 ab freigegeben. Übungsgeschosse, welche nach dieser Zeit gefunden werden, sind, falls ein Finderlohn beansprucht wird, an das Artillerie-Depot Wilhelmshaven abzugeben; ein Anmelden allein sichert den Finderlohn für ein wiedergefundenes Geschoß nicht.

Zivilpersonen, welche nach der Freigabe des Schußfeldes blindgegangene scharfgeladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Pricke (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artillerie-Depot Wilhelmshaven umgehend davon Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher scharfen Geschosse, — kenntlich durch einen roten Bleimenniganstrich an den freiliegenden Eisenteilen und eine schwarz gemalte, mit Zündvorrichtung versehene Spitze — sowie ein Herausschrauben der Zünder ist mit größter Lebensgefahr verbunden und daher untersagt.

Betreffs Höhe der einzelnen Finderlöhne wird auf die Bekanntmachung in den Seepolizei-Verordnungen der Vorjahre verwiesen.

Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu den oben bezeichneten Terminen verboten, solange der rote Doppelstander in einem der oben genannten Forts oder in allen weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen, sowie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 14. März 1904.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

311. 347. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung de Helmholtzstraße in Düsseldorf erforderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf-Oberbilk belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche Ar	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümerin.	Wohnort.
1	6	71	15	7476/324	Acker	Witwe des Justizrats Eberhard Hertz, Helene geb. Pütz	Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Sonnabend, den 2. April 1904,** vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Kgl. Regierung hier (Mühlenstraße).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 141.

Düsseldorf, den 23. März 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

312. 355. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Wasserbauinspektor, Baurat Stelkens in Ruhrort zum Regierungs- und Baurat zu ernennen.

313. 326. Die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Jüres in Ruhrort zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ruhrort auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer und die Wahl des Rentners Heinrich Roßkothen in Broich zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

314. 338. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Stelle des besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Borbeck im Landkreise Essen dem Gerichtsassessor Baasel in Crefeld übertragen und den Bierbrauereibesitzer Josef Lohren in Bockum auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Bockum im Landkreise Crefeld ernannt.

315. 335. Der Herr Oberpräsident hat den Verwaltungssekretär Robert Simons in Mülheim a. d. Ruhr vom 1. April d. Js. ab zum Standesbeamten und den Polizeikommissar Albert Stüber in Kettwig a. d. Ruhr zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Stadtgemeinde Kettwig und die Landgemeinde Dreihonnschaften umfassenden Standesamtsbezirks Kettwig widerruflich ernannt.

Die Ernennungen des Stadtsekretärs Gudenoge zum Standesbeamten sowie des Polizeikommissars Ninke zum stellvertretenden Standesbeamten sind gleichzeitig und zwar die erstere Ernennung mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab widerrufen worden.

316. 336. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters zu Rheydt die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rheydt dem Verwaltungssekretär Johannes Struben in Rheydt auf Widerruf übertragen worden.

317. 359. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereisekretär Johann Merkamp in Friemersheim widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Friemersheim umfassenden Standesamtsbezirks Friemersheim ernannt.

Gleichzeitig ist die Ernennung des Gemeinde-Empfängers Gustav Weyand als Stellvertreter des Standesbeamten widerrufen worden.

318. 344. Der Pfarrer Pickers zu Alpen ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Menzelerheide ernannt worden.

319. 334. Marx und Dr. Eigel Landrichter, beide durch Allerhöchste Bestallung vom 10. Februar 1904 zu Landgerichtsräten ernannt. Die Versetzung des Gerichtsschreibers Brinkmann von Rheydt nach Ronsdorf ist zurückgezogen. Bode, Gerichtsschreiber in Prüm vom 1. Mai 1904 ab in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Ronsdorf versetzt. Dr. Bömper, Amtsrichter zu Hultschin zum 1. Mai 1904 an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt.

Diejenigen Bekanntmachungen, welche noch für das am Samstag, den 2. April cr. erscheinende Amtsblatt nebst Anzeiger berücksichtigt werden sollen, müssen bis spätestens Mittwoch, den 30. März cr., mittags 12 Uhr, bei der Redaktion eingegangen sein.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 63, 64, 65, 66, 67, 68 und 69.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Verteilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Haupt-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1903 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke 11 % des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Haupt-Haushaltsplan 3 293 350 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Verteilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe für das Veranlagungsjahr 1903 zugrunde gelegt und sind hierin gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags die fingierten Steuern für Einkommen unter 900 M. außer Betracht geblieben.

Entsprechend den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1903 und 5. Januar 1904 sind bei der Feststellung des Steuersolls die Einkommensteuern des Fiskus von seinem Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb bei den Landkreisen außer Betracht geblieben, bei den Stadtkreisen dagegen angerechnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 Nr.	2 Kreis	3 Berichtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1903. ℳ	₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11⅔ % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 1293350 M. oder 5,4 % enthalten sind. ℳ	₰
	I. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen Stadt	2 295 372	31	252 490	95
2	„ Land	1 088 144	—	119 695	84
3	Düren	990 710	61	108 979	16
4	Erkelenz	240 653	33	26 471	87
5	Eupen	200 250	52	22 027	56
6	Geilenkirchen	147 701	87	16 247	20
7	Heinsberg	140 382	30	15 442	05
8	Jülich	338 138	85	37 195	27
9	Malmedy	152 218	87	16 744	08
10	Montjoie	63 853	18	7 023	85
11	Schleiden	174 947	97	19 145	28
	Summe	5 831 482	81	641 463	11
	II. Regierungsbezirk Coblenz.				
1	Ahrweiler	52 028	06	5 723	09
2	Ahrweiler	308 625	36	33 948	79
3	Altenkirchen	345 323	49	37 985	58
4	Coblenz Stadt	847 445	97	93 219	06
5	„ Land	337 639	74	37 140	37
6	Cochem	154 672	70	17 014	—
7	Kreuznach	660 495	44	72 654	50
8	Mayen	414 897	78	45 638	76
9	Meisenheim	65 812	75	7 239	40
10	Neuwied	529 969	25	58 296	62
11	St. Goar	219 716	56	24 168	82
12	Simmern	136 400	06	15 004	01
13	Wetzlar	349 969	45	18 897	86
14	Zell	175 874	23	19 346	16
	Summe	4 598 861	84	486 277	02

1 Nr.	2 Kreis	3 Berichtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1903. ℳ	₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11⅔ % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 1293350 M. oder 5,4 % enthalten sind. ℳ	₰
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	402 073	23	44 228	05
2	Bonn Stadt	1 311 244	79	144 236	95
3	„ Land	714 767	78	78 624	46
4	Cöln Stadt	7 408 891	49	814 978	06
5	„ Land	809 521	15	89 047	33
6	Euskirchen	390 149	16	42 916	41
7	Gummersbach	238 063	81	26 187	02
8	Mülheim a. Rh. Stadt	640 318	78	70 435	07
9	„ Land	351 389	22	38 652	81
10	Rheinbach	195 531	15	21 508	43
11	Sieg	670 342	46	73 737	67
12	Waldbroel	73 481	23	8 082	93
13	Wipperfürth	107 936	10	11 872	97
	Summe	13 313 710	35	1 464 508	14
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	2 051 101	96	225 621	22
2	Cleve	494 051	46	54 345	66
3	Crefeld Stadt	1 679 710	13	184 768	11
4	„ Land	413 385	26	45 472	38
5	Duisburg	1 367 243	24	150 396	76
6	Düsseldorf Stadt	3 998 355	48	439 819	10
7	„ Land	859 457	69	94 540	35
8	Elberfeld	2 578 924	95	283 681	74
9	Essen Stadt	2 494 626	37	274 408	90
10	„ Land	2 552 098	87	289 730	88
11	Geldern	346 115	21	38 072	67
12	Gladbach Stadt	750 497	61	82 554	74
13	„ Land	911 602	92	100 276	32
14	Grevenbroich	356 350	10	39 198	51
15	Kempen	631 338	56	69 447	24
16	Lennep	519 161	19	57 107	73
17	Mettmann	810 956	16	89 205	18
18	Moers	622 654	75	68 492	02
19	Mülheim a. d. R.	994 024	05	109 342	64
20	Neuß	641 585	63	70 568	92
	zu übertragen	25 073 191	59	2 758 051	07

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 Nr.	2 Kreis	7 Berichtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1903. M	₰	8 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtages 11 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3 293 350 M. oder 5,4 % enthalten sind M	₰
	Uebertrag	25 073 191	59	2 758 051	07
21	Oberhausen	608 397	81	66 923	76
22	Rees	649 346	98	71 428	17
23	Remscheid	661 956	97	72 815	27
24	Ruhrort	1 725 506	78	189 805	74
25	Solingen Stadt	506 292	27	55 692	15
26	„ Land	883 188	24	97 150	71
	Summe	30 107 880	64	3 311 866	87
	V. Regierungsbezirk Trier.				
1	Bernkastel	214 512	98	23 596	43
2	Bitburg	163 192	98	17 951	23
3	Daun	79 142	48	8 705	67
4	Merzig	235 422	80	25 896	51
5	Ottweiler	693 576	11	76 293	37
6	Prüm	98 708	20	10 857	90
7	Saarbrücken	1 897 081	88	208 679	01
8	Saarburg	161 014	57	17 711	60
9	Saarlouis	522 555	95	57 481	15
10	St. Wendel	198 232	31	21 805	55
11	Trier Stadt	544 544	21	59 899	86
12	„ Land	323 720	62	35 609	27
13	Wittlich	168 250	33	18 507	54
	Summe	5 299 955	42	582 995	09
	Zusammenstellung.				
I.	Regierungsbezirk Aachen	5 831 482	81	641 463	11
II.	„ Coblenz	4 598 861	84	486 277	02
III.	„ Cöln	13 313 710	35	1 464 508	14
IV.	„ Düsseldorf	30 107 880	64	3 311 866	87
V.	„ Trier	5 299 955	42	582 995	09
	Summe	59 151 891	06	6 487 110	23

Düsseldorf, den 15. März 1904.

Das Gesamtsollaufkommen der Provinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar beträgt 58 801 930,61 M.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
Dr. Renvers.

Für die richtige Berechnung:
Stappen,
Landessekretär.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf